

## A N T R A G

der Abgeordneten Pfister, Hundsmüller, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Mag. Dr. Sidl, Mag. Suchan-Mayr, Weninger und Windholz, MSc

### **betreffend Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes**

Die Demokratie lebt von der Vielfalt der Meinungen, von Pluralismus und Toleranz, ihre Gegenpole sind Zentralismus, Eindimensionalität und Engstirnigkeit. Dies gilt im Besonderen auch für Dienstnehmervertretungen im niederösterreichischen Landesdienst. Daher sollten auch die Zugangsmöglichkeiten zur Dienstnehmervertretung fair und gerecht geregelt sein. Dies kann jedoch aus den derzeitigen Bestimmungen über die Möglichkeiten für eine Kandidatur insbesondere für die Landespersonalvertretung nicht erkannt werden.

Die derzeitigen Regelungen sehen vor, dass eine Kandidatur zur Landespersonalvertretung nur möglich ist, wenn gleichzeitig an fünf Dienststellen für die Dienststellenpersonalvertretung kandidiert wird, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten an diesen Dienststellen.

Kandidierende Gruppen, die also beispielsweise an fünf Dienststellen insgesamt 70 MitarbeiterInnen vertreten, können zur Landespersonalvertretung kandidieren, anderen, die an nur einer Dienststelle dort allerdings 3.000 MitarbeiterInnen vertreten, wird die Kandidatur verwehrt. Dies scheint demokratiepolitisch äußerst bedenklich und sollte daher raschest korrigiert werden.

Daneben brauchen aktive Dienstnehmervertreter einen erhöhten Schutz gegenüber dem Dienstgeber, um ihre Aufgaben unbeeinflusst und umfassend wahrnehmen zu können. Daher sollten Personalvertreter während der Dauer ihrer Funktion, mit Ausnahme der Auflösung ihrer Dienststelle, nur mit ihrem Einverständnis zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden dürfen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag Rechts- und Verfassungs-Ausschuss dem so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 18. Oktober 2018 erfolgen kann.